jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/18 86/04/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

L10104 Stadtrecht Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art119 Abs2;
GO Magistrat Linz 1980;
Statut Linz 1980 §47 Abs1;
VVG §1 Abs1 Z1;
VVG §10 Abs2 lita;
VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Eine Prozessvoraussetzung für eine dem Gesetz entsprechende Ersatzvornahme ist gemäß§ 4 Abs 1 VVG deren vorherige Androhung (Hinweis E 27.5.1963, 1715/62, VwSlg 6038 A/1963). Diese Prozessvoraussetzung ist von der zur Erlassung der - eine Vollstreckungsverfügung darstellenden - Anordnung der Ersatzvornahme zuständigen Vollstreckungsbehörde (hier: Bürgermeister und nicht Magistrat der Landeshauptstadt Linz) zu setzen. Das Fehlen dieser Prozessvoraussetzung bewirkt die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach § 10 Abs 2 lit a VVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986040048.X01

Im RIS seit

09.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at